

Haftungsvereinbarung

zwischen

(**„Kunde“**)

und

Hellmann East Europe GmbH & Co. KG, Canthalstr. 7, D-63450 Hanau
(**„Hellmann“**)

- nachfolgend einzeln auch **„Partei“** oder gemeinsam **„Parteien“** genannt –

Präambel

Aufgrund des Konflikts in der Ukraine hat der Versicherer von Hellmann den Versicherungsschutz gemäß den Klauseln und/oder Policenbedingungen für *„Kriegs-, Streik- und Aufruhrgefahren sowie Beschlagnahmerisiken“* auf den Territorien von Weißrussland, Russland und der Ukraine gekündigt.

Trotz des fehlenden Versicherungsschutzes und ungeachtet der mit Transporten in durch oder aus der Ukraine verbundenen physischen und wirtschaftlichen Risiken - insbesondere für die Güter des Kunden - hat der Kunde den ausdrücklichen Wunsch geäußert, dass Hellmann bestimmte Transporte von, nach, durch und/oder innerhalb der Ukraine, soweit unter Beachtung internationaler Sanktionen zulässig, durchführt (diese Transporte werden zusammenfassend nachfolgend auch als **„Transporte“** bezeichnet). Der Kunde ist insoweit bereit, die Risiken für eine mögliche Beschädigung, den Verlust der Güter und eine mögliche Verzögerung der Ablieferung vollständig zu übernehmen und Hellmann von einer Haftung vollständig freizustellen, soweit die Beschädigung, der Verlust oder die Verzögerung auf Umstände aus oder im Zusammenhang mit dem Konflikt in der Ukraine beruhen.

§ 1

Hellmann ist grundsätzlich bereit, Transporte für den Kunden durchzuführen. Die Annahme und Durchführung eines Transportauftrags steht unter der Bedingung, dass die Geschäftsleitung von Hellmann dem jeweiligen Transport zugestimmt hat. Die Parteien sind sich insoweit allerdings auch einig, dass die derzeitige Situation bzw. sich daraus ergebende Umstände ein Ereignis höherer Gewalt in Bezug auf Landtransporte von, nach, durch und/oder innerhalb der Ukraine darstellen kann.

§ 2

Für die Transporte verzichtet der Kunde, soweit gesetzlich zulässig, auf Ansprüche für Schäden an der Ware, deren Verlust und/oder im Zusammenhang mit einer Verspätung sowie auf alle unmittelbaren und mittelbaren Folgeschäden, Kosten, Aufwendungen etc. gegen Hellmann, ihre verbundenen Unternehmen und Mitarbeiter sowie Subunternehmer, soweit sie durch Kriegs-, Streik-, Aufruhr- und/oder Beschlagnahmegefahren auf dem Gebiet der Ukraine und in Grenzgebieten (bis 50 km von der Grenze) von Nachbarstaaten verursacht werden. Der Kunde stellt Hellmann, seine verbundenen Unternehmen und Mitarbeiter sowie Subunternehmer von vorstehenden Ansprüchen Dritter aus der Sphäre des Kunden frei. Im Rahmen zwingender internationaler Transportregelungen (v.a. CMR) haftet Hellmann, die mit ihr verbundenen Unternehmen und Mitarbeiter sowie Subunternehmer daher nur und ausschließlich im Falle qualifizierten Verschuldens.

Die Parteien vereinbaren, dass die Haftung von Hellmann, den mit ihr verbundenen Unternehmen und Mitarbeitern sowie Subunternehmern aus den Transporten unter dieser Vereinbarung, vorbehaltlich des Vorstehenden, soweit gesetzlich zulässig, reduziert wird.

§ 3

Der Kunde wird Hellmann in seine Versicherungspolice als Mitversicherte für die Transporte und die jeweiligen Güter für die Risiken Krieg, Streik, Aufruhr und/oder Beschlagnahme auf dem Gebiet der Ukraine und in den Grenzgebieten (bis 50 km von der Grenze) der Nachbarstaaten (§§ 43 ff. VVG) einschließlich der Vereinbarung eines ausdrücklichen und uneingeschränkten Regressverzichts zugunsten von Hellmann, unabhängig von der Haftungshöhe, aufnehmen.

Für den Fall, dass vom Kunden kein Versicherungsschutz zu den vorgenannten Bedingungen abgeschlossen wird oder nicht zur Verfügung steht, stellt der Kunde Hellmann so, als ob eine Versicherung mit Allgefahrdeckung einschließlich der Klauseln und/oder Policenbedingungen für Kriegs-, Streik- und Aufruhrgefahren sowie Beschlagnahmerisiken und ein Regressverzicht zugunsten von Hellmann abgeschlossen worden wäre.

§ 4

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder durch eine Änderung der Rechtslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so vereinbaren die Parteien, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt und wirksam bleiben. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie bei Vertragsschluss vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorausgesehen hätten. Das Gleiche gilt, wenn diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

§ 5

Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform; dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 6

Gerichtsstand für alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag sind ausschließlich die Gerichte in Hanau, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch mit der Maßgabe, dass internationale Regelungen kraft Gesetzes gelten; letzteres gilt auch dann, wenn innerstaatliches Recht Lücken in internationalen Regelungen ergänzt.

_____, _____
(Ort) (TT/MM/JJJJ)

Für den Kunden:

_____, _____
(Ort) (TT/MM/JJJJ)

Für Hellmann:
